



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: MBI. NRW. 1999 Nr. 64

Seite: 1258

## I

# Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen - Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge -

---

203204

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen - Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge -

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26.10.1999 -  
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 28.12.1995 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

### I.

1. Satz 1 erhält mit Wirkung vom 1.6.2000 folgende Fassung:

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

### II.

Der derzeitige Satz 1 meines RdErl. v. 28.12.1995 (SMBI. NRW. 203204) gilt für Aufwendungen, die vor dem 1.6.2000 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**MBI. NRW. 1999 S. 1258**